



### SATZUNG

### I. Name, Sitz, Zweck

**§1** 

- 1. Der Verein führt den Namen Tanzsportgemeinschaft X-Ray Lennep e.V. Er hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Remscheid
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2** 

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Tanzsport.
- b) die Pflege des Tanzsports und Wahrung seines ideellen Charakters.
- c) die tanzsportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes NRW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.





### II. Mitgliedschaft

### §3

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.

- 1. Ordentliche Mitglieder
  - a) sporttreibende (aktive)
  - b) passive
  - c) Gastmitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder
  - a) alle Jugendliche unter 18 Jahren
  - b) fördernde Mitglieder
- 3. Ehrenmitglieder

### **§**4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Beruf, Rasse oder Religion werden. Politische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Fördermitglieder müssen zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben zwar das Recht auf die Teilnahme, aber kein Stimmrecht.

Nach §37 BGB haben Fördermitglieder das Recht, mit schriftlicher Begründung und unter Angabe des Zwecks, vom Vorstand die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Der Vorstand muss dem Minderheitenbegehren entsprechen, wenn es von mindestens 25% aller Mitglieder unterstützt wird.

#### III. Eintritt, Austritt

#### **§**5

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden, der auch für alle Verbindlichkeiten des oder der Minderjährigen gegenüber dem Verein aufkommt.





### **§6**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt an dem auf der Beitrittserklärung aufgeführten Tage.

### **§**7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- zu a: Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- zu b: Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur zum Schluss jeden Quartals mit 3-monatiger Kündigungsfrist erklärt werden. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Vorstand kann die Kündigungsfrist in besonderen Fällen von sich aus kürzen. Bei Kündigung der aktiven Mitgliedschaft und Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft gelten die vorgenannten Kündigungsfristen.
- zu c: Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Diese sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten oder zweimonatiger Beitragsrückstand. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung durch den Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung zu. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des betreffenden Mitgliedes.

### IV. Organe des Vereins

### **§8**

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung





- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

### V. Die Mitgliederversammlung

### §9

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen; sie finden nach Bedarf statt.

Die Jahreshauptversammlung muss in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres einberufen werden.

Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 21 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Eine Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des TSG X-RAY Lennep e.V., ein gleichzeitiger Aushang im Vereinsheim, sowie der Versand auf dem elektronischen Weg (per Email, sofern die Mailadresse vom Mitglied bekanntgegeben worden ist) gelten im Sinne der Satzung als schriftliche Einladung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen.

### §10

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beschlossen werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit 3/4 Stimmenmehrheit bejaht.

### §11

Auf der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht, der Kassierer den Kassenbericht. Sodann beschließt die Hauptversammlung aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer, ob der bisherige Vorstand entlastet wird.

Danach werden für das folgende Geschäftsjahr, falls erforderlich, der Vorstand - ausgenommen der Jugendwart - und zwei Kassenprüfer gewählt. Die Versammlung wird von einem von der Versammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung hat der Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.





### §12

Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

#### VI. Der Vorstand

### §13

- 1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
- 2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus:
  - a) dem Schriftführer
  - b) dem Sportwart
  - c) dem Pressesprecher
  - d) dem Internet-Beauftragten
  - e) dem Jugendwart

Es wird weiter festgelegt, dass bis zu zehn Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Der erweiterte Vorstand ist, wie der Geschäftsführende Vorstand, durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Er hat Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen.

- 3. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- 3a. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden.





### **§14**

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Verpflichtende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zeichnung von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Soweit es sich um laufende Haushaltsausgaben handelt, ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt.

### §15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Spätestens 7 Tage vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Vorstand zusammen.

### **§16**

Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### VII. Die Jugendversammlung

### §17

- Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins unter 18 Jahren.
- 2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der jugendlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.





- 4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und die Jugendsprecher. Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt.
- 5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes jugendliche Mitglied hat eine Stimme; Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 6. Die Kündigungsbedingungen für die außerordentlichen jugendlichen Mitglieder entsprechen den Bestimmungen für die ordentlichen Mitglieder.

### VIII. Beiträge

### **§18**

Mitglieder, die länger als 2 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden. Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

### IX. Kassenprüfer

### §19

- Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
  Sie müssen über 21 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal unaufgefordert die Kassenführung zu überprüfen und dem Vorstand, sowie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

### §20

Kreditgeschäfte mit Dritten bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.





### X. Auflösungsbestimmungen

### §21

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe

### XI. Ordnungen

### **§22**

Der Verein hat sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- Beitrags und Gebührenordnung
- Datenschutzordnung
- Sportordnung
- Ordnung für Gastmitglieder und Vereinsfremde Paare

### XII. Schlussbestimmung

### **§23**

Diese Satzung ist am 13.03.2020 beschlossen worden.